

REGIONALGESETZ VOM 17. OKTOBER 1988, NR. 23

Auflösung der öffentlichen Institution Italienisch-schweizerisches Dorf des Roten Kreuzes in Valfloriana¹

Art. 1 - Auflösung des „Italienisch-schweizerischen Dorfes des Roten Kreuzes in Valfloriana“ - (1) Das „Italienisch-schweizerische Dorf des Roten Kreuzes in Valfloriana“ („Dorf“), öffentliche Fürsorge- und Wohlfahrtseinrichtung mit Sitz in Valfloriana, anerkannt mit Dekret des Präsidenten des Regionalausschusses vom 26. Februar 1968, Nr. 212, das im Amtsblatt der Region Trentino-Südtirol vom 15. Oktober 1968, Nr. 44 veröffentlicht wurde, wird aufgelöst und mit Wirkung ab dem sechzigsten Tage nach Veröffentlichung dieses Gesetzes in Liquidation gesetzt.

Art. 2 - Liquidationskommissär - (1) Ab Auflösungsdatum verfällt der Verwaltungsrat der Einrichtung von seiner Funktion, und die Liquidationshandlungen werden von einem Kommissär übernommen.

(2) Der Landesausschuß Trient ernennt den Kommissär mit Beschluß, in welchem Frist und Modus für die Durchführung des Auftrages sowie die Aufwandsentschädigung festgelegt werden.

(3) Die dem Kommissär zustehenden Vergütungen gehen zu Lasten der Liquidationsverwaltung.

(4) Die Gemeinde Valfloriana stellt dem Kommissär das Personal und alles für die Durchführung der Amtshandlungen

¹ Im ABl. vom 2. November 1988, Nr. 49.

Erforderliche zur Verfügung. Die Entschädigung an dieses Personal geht zu Lasten der Liquidationsverwaltung.

Art. 3 - Aufgaben des Liquidationskommissärs - (1) Der Kommissär hat im Rahmen der Liquidation:

- a) die Wohnungen des „Dorfes“ im Sinne der nachstehenden Artikel zuzuweisen und ins Eigentum zu übertragen;
- b) das Restvermögen nach den in diesem Gesetz festgelegten Kriterien aufzuteilen;
- c) die Tätigkeit des „Dorfes“ bis zum endgültigen Abschluß der Amtshandlungen nach den Satzungen desselben weiterzuführen;
- d) die für die Durchführung der Grundbuchs- und Kataster-eintragung der unbeweglichen Güter der Körperschaft notwendigen Amtshandlungen zu ergreifen. Zu diesem Zweck wird der Ertrag des „Dorfes“ als Vermögen zum Gemeinwohl betrachtet.

(2) In der Wahrnehmung seiner Aufgaben kann der Liquidationskommissär mit Ausnahme der im vorstehenden Absatz angegebenen Bestimmungen jedwede Verwaltungsmaßnahme einschließlich der Festlegung des Preises und der Verfahren zur Veräußerung der Vermögensgüter der Körperschaft ergreifen.

Art. 4 - Zuweisung der Wohnungen des Dorfes² - (1) Die Personen, denen die Wohnung des Dorfes ursprünglich im Sinne des Art. 2 der Satzungen der Einrichtung zugewiesen wurde, sowie die Hinterbliebenen bis zum zweiten Grad der Verwandtschaft oder Schwägerschaft der Wohnungsempfänger haben Anrecht auf die Abtretung der Wohnung ins Eigentum, sofern sie diese bei Inkrafttreten dieses Gesetzes aus demselben Rechtstitel bewohnen und die Bezahlung des vom Verwaltungsrat der Körperschaft festgesetzten Mietzinses ordnungsgemäß vorgenommen haben.

(2) Die Abtretung an die Personen nach Abs. 1 erfolgt auf Antrag, welcher beim Liquidationskommissär innerhalb von neunzig Tagen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes vorzulegen ist, gegen Bezahlung des im Sinne des Art. 5 festgelegten, um fünfundsiebzig Prozent herabgesetzten Preises.

(3) Außerdem haben die in der Gemeinde Valfloriana ansässigen Personen, die die Wohnung des Dorfes seit mindestens acht Jahren bewohnen und den vom Verwaltungsrat festgesetzten Mietzins ordnungsgemäß bezahlt haben, das Recht auf Abtretung dieser Wohnung ins Eigentum.

(4) Die Abtretung an die Personen nach Abs. 3 erfolgt auf Antrag, welcher beim Liquidationskommissär innerhalb von neunzig Tagen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes vorzulegen ist, gegen Bezahlung des im Sinne des Art. 5 festgelegten Preises.

(5) Sollte die Klausel des Veräußerungsverbotes bezüglich der Wohnung für den Zeitraum von zehn Jahren bei der

² Im Art. 2 des Regionalgesetzes vom 1. März 1996, Nr. 6 wird folgendes vorgesehen: „(1) Die Fristen nach Art. 4 Abs. 2 und 4 des Regionalgesetzes vom 17. Oktober 1988, Nr. 23, ersetzt durch Art. 1 dieses Gesetzes, werden bis zum dreißigsten Tag nach Inkrafttreten desselben Gesetzes verlängert.“

Abtretung eingefügt werden, so beträgt die Kürzung des im Sinne des Art. 5 festgesetzten Erwerbspreises fünfundachtzig Prozent für die Personen nach Abs. 1 und dreißig Prozent für die Personen nach Abs. 3.

(6) Auf begründeten Antrag und bei erwiesenem Bedarf infolge der Größe und der Zusammensetzung der Familie kann der Liquidationskommissär innerhalb der für die Vorlage des Ansuchens auf Abtretung der Wohnung vorgesehenen Frist eine andere Wohnung des Dorfes als die bei Inkrafttreten des Gesetzes bewohnte zuweisen.

(7) Mit der Wohnung wird das eventuelle Zubehör zugewiesen.

Art. 5 - Abtretungspreis - (1) Der Abtretungspreis wird auf der Grundlage des Kaufpreises der Wohnung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes festgelegt, der um einen Betrag gekürzt wird, der dem Ergebnis aus der zu diesem Zeitpunkt geltenden Monatsmiete mal die Monate der zuweisungsbezogenen Bewohnung entspricht.

(2) Der Preis wird vom Liquidationskommissär auf der Grundlage des von den zuständigen technischen Ämtern der Autonomen Provinz Trient festgesetzten Wertes festgelegt.

Art. 6 - Übertragung der Wohnungen und Bezahlung des Preises - (1) Die Abtretung der Wohnungen ins Eigentum der Antragsteller wird vom Liquidationskommissär nach Feststellung der Voraussetzungen, welche in Übereinstimmung mit Gemeindeausschuß Valfioriana erfolgt, veranlaßt.

(2) Der Abtretungspreis wird in einziger Zahlung zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses entrichtet.

Art. 7 - Gemeinsame Räumlichkeiten und Sozialzentrum -

(1) Im Zuge der Liquidation werden der Gemeinde Valfloriana alle Flächen öffentlichen Interesses (Straßen, Plätze, Parkplätze) und die darin vorhandenen Einrichtungen und Anlagen übertragen. Die Abtretung an die Gemeinde erfolgt durch Tausch mit Flächen im Eigentum der Gemeinde, die in das Zubehör des Dorfes eingeschlossen sind, und, was den Überschuß anbelangt, unentgeltlich.³

(2) Die Flächen im Eigentum des „Dorfes“, die nicht im Sinne des vorstehenden Absatzes der Gemeinde übertragen werden und nicht ausschließliches Zubehör der Wohnungen sind, werden ins ungeteilte Eigentum anteilmäßig den Antragstellern der Wohnungen zugewiesen. Die Abtretung erfolgt mit dem Übertragungsvertrag der Wohnung ins Eigentum.

(3) Der Kommissär kann einen Teil der im vorstehenden Absatz angeführten Flächen der Gemeinde oder anderen Körperschaften, die darum ansuchen, für die Errichtung von Einrichtungen des Gemeinwohles vorbehalten. Die Zuweisung erfolgt gegen Bezahlung eines Preises, der nach den vom Art. 28 des Landesgesetzes von Trient vom 30. Dezember 1972, Nr. 31 und nachfolgenden Änderungen vorgesehenen Einzelheiten festgesetzt wird. Ähnlich wird bei Flächen vorgegangen, auf denen Anlagen für die primäre oder sekundäre Erschließung vorhanden sind.⁴

³ Der Absatz wurde durch den Art. 3 Abs. 1 des Regionalgesetzes vom 1. März 1991, Nr. 6 so ersetzt.

⁴ Dieser Satz wurde durch den Art. 3 Abs. 2 des Regionalgesetzes vom 1. März 1991, Nr. 6 hinzugefügt.

(4) Die Wohnungen des Dorfes, für welche die Abtretung laut Art. 4 nicht erfolgt ist, werden ins Eigentum der Gemeinde Valfloriana übertragen.⁵

(5) Die Zuweisung wird vom Liquidationskommissär auf Rechnung des der Gemeinde zustehenden Vermögensanteiles infolge der Liquidation laut Art. 8 vorgenommen.⁶

(6) Für den Verkauf der Räumlichkeiten des „Dorfes“, die als Bar-Sozialzentrum samt entsprechendem Zubehör dienen, wird dem Führungsinhaber zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes das Vorkaufsrecht eingeräumt.

(7) (...) ⁷

Art. 8 - Zuweisung der Liquidationserträge - (1) Das sich aus den Liquidationsmaßnahmen ergebende Vermögen wird zu gleichen Teilen zwischen der Gemeinde Valfloriana und dem Italienischen Roten Kreuz (C.R.I.) aufgeteilt.

(2) Die Gemeinde verwendet das ihr zugewiesene Vermögen für fürsorgliche und soziale Zwecke. Insbesondere muß eine der der Gemeinde allenfalls ins Eigentum zugewiesenen Wohnungen für gemeinnützige Dienste zugunsten der ansässigen Bevölkerung bestimmt werden, die anderen müssen als Wohnungen für die minderbemittelten Bürger und für Ältere benutzt werden.⁸

⁵ Der Absatz wurde durch den Art. 4 des Regionalgesetzes vom 1. März 1991, Nr. 6 so ersetzt.

⁶ Der Absatz wurde durch den Art. 4 des Regionalgesetzes vom 1. März 1991, Nr. 6 so ersetzt.

⁷ Der Absatz wurde durch den Art. 5 des Regionalgesetzes vom 1. März 1991, Nr. 6 aufgehoben.

⁸ Der Absatz wurde durch den Art. 6 des Regionalgesetzes vom 1. März 1991, Nr. 6 so ersetzt.

(3) Das dem Italienischen Roten Kreuz zugewiesene Vermögen wird dem Regionalkomitee in Trient zur Verfügung gestellt und von diesem für die Erreichung der eigenen institutionellen Zwecke verwendet.

Art. 9 - Abschluß der Liquidation - (1) Bei Abschluß der Liquidationsmaßnahmen übergibt der Kommissär die Akten und die Rechnungslegung über die Liquidationsverwaltung dem Landesausschuß Trient.

(2) Sollte die Liquidation nicht innerhalb der im Art. 2 festgelegten Frist abgeschlossen sein, wird die Fortführung derselben vom Landesausschuß Trient übernommen.

(3) Der Landesausschuß übernimmt auch die Klärung eventuell festgestellter oder nach Abschluß der Liquidationsmaßnahmen aufgetretener Streitfälle.